

BIBLIOTEKA

Zakl. Nar. im. Ossolińskich

XVII

4.554

27
DUNCAN & S.



27.

619

28

Accords-Puncta,
Zwischen denen Herrn Herrn Deputirten
Der
Cron Schweden
Und
Bohlen/
Belangend die Ubergab
Thoren.



Gedruckt im Jahr/ 1659.



XVII-4554-II

W A R S C H A U A N N O G A R T E C O N

L Rätlich/geruhen J. Kön. M. in Pohlen/ vñnd die ganze Republick Gra^{de} de zuerzeugen dem ganzen Adel/ wie auch dem Landvolck von Poland/die nach Thoren geführet/ als auch allen des Königreichs Pohlen vñnd Herzogthumb Preussen Vnderthanen/ vñnd allen Fremdden vñnd Infassern/ wessen Standes sie seind / vñnd wehrendem heutigem Kriege mit dem Königin Schweden/dessen Waffen gefolget/ vñnd in Kriege oder andern Diensten bestelt gewesen/ mit welchem vorwand es wolle/ was von einem oder andern gethan oder nachgelassen worden / soll alles vergessen vñnd perdonirt seyn / soll auch lednem einiger Schaden darauff erfolgen/weder in dessen Person selbstem/ noch auff seine Güter/ Ehr/ Würden/ vñnd was Er sonstem vermag/ sondern soll in dem Stand verbleiben/ wie es vor Anfang des Krieges gewesen. Einem jedwedern auch / so wohl Adel/ als Vnedel/ dieses Königreichs Pohlen vñnd des Herzogthumbs Preussen Einwohnern oder Außländern soll frey stehen vñnd vergund seyn / in der Stadt zu bleiben oder mit der Besatzung aufzuziehen/ oder innerhalb dreymen Monaten ihre Güter denen / welchen es gelüsten wird / zu verkauffen / vñnd auff obbeschriebene maß zu Wasser oder Land / an den Drth/ so ihnen gelegen seyn wird / ohne hinderung sich zubegeben.

2. So viel die Stadt Thoren anbetriffet / so will seine Kön. Mayst. in Pohlen vor sich vñnd seine Nachkommen / derselben Stadt Magistrat / gemeine Bürgerschaft vñnd alle Einwohner/ wess Standes sie seind/ Mann vñnd Weiber/ mit alter Königlichem Huld vñnd Güte begnadigen/ vñnd Beschützen mit vergessung aller Händel/ die sich zuvor zugeragen / verheißt auch noch zum übrigen eine besondere Begnadigung/ so wohl gegen die Stadt/ als alle dero Inwohnere / daß Er sie/ was die Jura vñnd Privilegia belanger/ in dem Stande wolle lassen / wie es vor dem Kriege gewesen/ in allem/ so wohl in Geistlichen als Bürgerlichen Sachen.

3. Gleich wie seine Kön. Mayst. in Pohlen sich erkläret hat/ daß sie/ durch Gelingenheit deren dingen/ die sich vor drey Jahren bey einnahm der Stadt Warschau zugeragen/ an den Herrn Benedictum Dhsenstern/ Staffen zu Korsholm / vñnd Vassa/ des Königreichs Schweden Rath/ etwas Anspruch habe / so wiederholet/ sie jcho dasselbe/ vñnd leget die präension gang vñnd gar ab. Vñnd diewell gemelter Herr Graff/ dieser Zeit/ da die Besatzung der Stadt Thoren abgeführt wird/ soll es ihm frey stehen / daß Er sich auch weg begeben mit seinem ganzen Comitrat vñnd Hausgenossen/ auch allen Königlichem Schwedischen Bedienten/ wess Standes vñnd Qualität sie seind/ deren man sich bedienet hat bey verwaltung des Culmischen Palatnats/ vñnd der Thornischen Besatzung/ sambe deroselben Hausrath/ Wagen/ Pferde/ vñnd allen Sachen / durch das Königreich Pohlen / zu Land oder Wasser/ in welche gegend/ dem Königin Schweden zugethan vñnd vnderwürffig/

sie reißen wollen: Wides auch von oberwehnten Dienern/ Weibern vnd Kinder/ zuversehen seyn soll/ das sie gleiche Sicherheit mit der Besatzung genießen sollen.

4. Es wird auch dero Königl. Mayst. in Pohlen höchst angelegen seyn/ das sie durch das Chur- Brandenburgische Land/ vnd desselben Grängen frey durchreißen möchten. Wird auch über das gnädigst befohlen/ das ihre Sachen/ welche sie in der Stadt oder anderswo in dieser Pfaltz haben/ mit Schiffen/ Wägen vnd Pferden/ sowohl auch vnterhalt/ auff dem ganzen Weg genung vnnnd ohne Aufschub/ mögen versehen seyn/ vnd wann sie vielleicht etwas von ihren Sachen mit sich zurück lassen/ das soll ihnen wann vnnnd wohln es ihnen gefallen wird/ zu Land vnd Wasser/ ohne nachtheilige präntion/ oder Verdruss/ geführt vnnnd gebracht werden/ mit vorspannung der Wägen/ vnnnd auch mit Schiffen/ was die Nothwendigkeit erfordern könne.

5. Dieweil durch die länge der Belägerung/ alle Sachen in Abgang gerathen/ also auch/ das gemeine Schulden nicht bezahlet werden können/ soll der wegen keiner/ wo er weggehen wolle/ darüber beschwehret werden/ doch mit hinterlassung etlicher Handschrifti seinen Nahmen zu lösen.

6. Die Münze des Königs in Schweden/ darauff seiner Mayestät Nahmen vnd Bildnuß/ soll eben mit der/ in diesen Landen gangbaren Münze/ werth vnnnd valor bleiben.

7. Es soll auch niemand denen Bürgern vnnnd Einwohnern zu Thoren/ noch anderen/ sie seind Abel oder Vnadel/ wech Nahmen oder Amptes für bey denen Schwedischen bedienet/ oder auff deren seiten gewesen/ eine Vnrüh oder Gefahr anmassen/ sondern sie sollen ihrer Freyheit/ wie zuvor/ genießen. Was auch ihnen/ bey dieser Gelegenheit entzuffert worden/ darzu sollen sie wider gelangen. Dieses wird auch Ihr. Kön. Mayst. zu Schweden vorbehalten/ das alle die Königl. Sachen vnd Gelder zuverwalten gehabt/ Rechnung zu thun/ sollen angehalten werden. Darzu wird denenselben hiermit zugesagt/ das wann sie mit der Besatzung ziehen/ oder sich anderwohin begeben werden/ vnd sich inner halb vier Wochen wieder zu den ihrigen hieher begeben/ keiner derentswegen/ weder vorwand eines Stands oder der Geschäfte entschuldigen soll.

8. Soll auch keiner/ weder der Hertz General Major von Bilaw/ noch ein anderer in der Besatzung hoher oder nieder Officier/ noch sonst ein Soldat zu Ross oder Fuß/ wegen Schaden an Haus oder Hoff/ an Geistlichen Personen/ oder ihren Sachen/ viel weniger an Schuld oder zusag/ die nicht gehalten worden/ angehalten oder arrestirt werden.

9. Schulden aber/ so wohl wissend/ vnd von der Besatzung gemacht worden/ soll den Bürgern bezahlet werden/ welche aber mit bährem Gelde nicht bezahlet werden können/ daran sollen die Debitores ihren Creditoribus Handschrifti hinterlassen/ das sie zur Zeit zahlen wollten/ soll auch in keine Mobilien/ sie mögen durch

Krieg/ oder andere weisse gewonnen seyn/ als Pferde vnd andere Sachen/ vnder
wissen Herrschafft sie auch gehören / eine Nachfrage oder Einwand geschehen.
Geistlichen apparat aber belangent / welcher ist in den Kirchen gefunden würd/ de-
renhalben doch keine Inquisition vorgehen soll / soll nach gutem glauben in der
Stadt zurück gelassen werden.

10. Alle Feld/ Stücke der Schweden/ so auch zwen Mörsel/ einer von Erk/ vnd
ein Eyserner/ vnd andere vier Stück die 6. Pfund führen/ vnd Kugeln mit an-
derer zugehör/ die zum Abzug nothwendig/ wie auch Pulver/ Bley/ Lunden/ vnd
anders/ so nicht zur Stadt gehörig/ sollen nicht allein frey vnd ohne hinderung ab-
zuführen vergünstiget/ sondern auch/ was Kön. Mayst. Pohlen belangt/ von de-
rosselben Wägen vnd nothwendige Pferde zur Abfuhr vorgemelter Sachen nach
Marienbürg/ dargeschafft werden. Wo aber so viel Fuhr vnd Vorspann/
nöthig / daß von Pohlischer seiten nicht erreichen wolte / sollen der Bürger in
Thoren Wägen vnd Pferde/ so viel deren zu finden/ dargestellet/ welche doch stracks
wieder zurück geschafft werden sollen. Soll auch frey stehen dasjenige/ was sie
nicht mit nehmen können in der Stadt zu lassen/ wann sie es dann abfordern / so
soll es treulich heraus gegeben werden/ sie mögen es nun zugleich/ oder auff einmal/
oder vnterschiedlich wegschaffen wollen/ vnd alles ohne Dinstosten. Zugleich auch
wird an Königl. Pohlischer seiten versprochen/ Wägen vnd Pferde/ die Kran-
cken vnd beschädigten nach Marienbürg darmit abzuführen. Wehret aber Kran-
cke verhanden/ die wegen Verwundung oder Mangel der Vorspann nicht können
fortgeschafft werden/ denen soll frey Quartier vnd nothwendige Kost/ des Tages
awen Pfund Brod vnd zwen Maß Bier/ gelanget/ sind sie aber Bisind / oder be-
gehren weg/ soll ihnen ein Sicher Geleib gegeben werden. Vnd daß der Krancken
desto besser gewartet würde/ soll ein Capitain an dem Platz bleiben/ vnd ein Vnter-
Officier/ vnd Feld. Scherer/ die mit freyen Quartieren/ vnd Kost versehen / vnd
dahin bedacht seyn sollen/ daß die Krancken desto ehe nachkommen möchten/ derer
doch aller vor Abzug der Besatzunge eine sonderliche Rolle soll aufgesetzt vnd der
hinterlassenen Nahmin adnoirt werden.

11. Alle Gefangene/ nemlich Ritterscher Faber/ Capitain Ossoroffe/ Com-
missarius Lodo an Stadt des Eupafelt Adolph / Schwedischer / vnd hingegen
Pohlischer vnd Kaiserlicher seiten Major Mayer/ Pürs/ Fendrich Linder/ Joh:
Commedt/ Fendrich/ Zebaldus Hans Zontain/ auch alle gefangene / die Zeit der
Belagerung ins Pohlische Lager/ oder in die Stadt gefangen/ vnd in Gefangen-
schafft seiner Königl. Mayst. in Pohlen/ vnd der Kaiserlichen Böcker Armee / so
auch in die Besatzungen der Schwedischen einige Gefangene/ sind einbracht wor-
den/ vnd noch keine Schwedische Dienste angenommen haben/ sollen loß gelassen
vnd denen zeitgen/ zu denen sie gehören/ wieder überlassen werden.

12. Zu Mehre Versicherung derer hier angeführten Puncten/ sind diese

durch die/zu diesem Tractat H. H. Deputirten / mit eigener Hand unterschrieben / von Königl. Pohlenische Seiten Råthen unnd Stånden / die zugegen mit sonderlicher Schrift bekråftiget / und auch mit einem sonderlichen Schein des Generals der Pohlenischen und der Kaiserl. Armee/darinnen castree worden/ daß die Besatzung sicher fortkommen mögen.

13. Uber daß sollen von Königl. Maj. in Pohlen zu Geissen/H. Adam Biskupsky Capt. Wieln unnd Ste Nicolaus/Graff von Ostrogo Capt. Gar. gestellt/ welche stracks nach Marienburg gelieferet / und in dem Moment da sie ankommen seynd/ soll solches vom Commendanten zu Marienburg/ dem Commendanten zu Thorn angezeigt werden/ und nach dieser Anzeigung und verschaffung der Wågen und Pferde. soll die innere und eusserste Pforte der alten Stadt mit dem Königl. Pohlen. Fußvolck zu besetzen überliefert werden/mit dieser Condition/ keinen einzulassen/ er habe dann einen Paß vom H. Commendanten General von Wålaw mit dem Namen unterschrieben / soll auch keiner hinaus gelassen werde/er habe dann einen Paß von dem Officirer ihrer Königl. Maj. in Pohlen/ der die Wacht damals haben wird / für zuweisen. Aber nach zwey Tag und Nacht/daman gewiß weiß / daß die Geissen nacher Marienburg kommen seynd/ soll die ganze Besatzung auf ob. und letzt gemelte Condition auß der Stadt stehen / doch sollen wiederum von dem Commendanten der Besatzung der H. Benedicus von Hatten/seiner Königl. Maj. zu Schweden Obrister und Herr Leonard Voel/ auch Schwedischer Obrister/ im Königl. Pohlenischen Lager zurück gelassen werden/die wegen der Widerkunfft der Geissen dar bleiben/ und in Thorn behalten werden sollen / solche wieder auf halbem Wege hernach mit den Königl. Pohlenischen Geissen außzutauschen.

14. Es soll dem Herrn Commendanten General Major von Wålaw / und allen andern/ Hohen und Niederen Officirern/dem Auditori Majori der Stadt und denen die über die Artillerie/wie auch allen Keutern / Dragonern und Fußknechten und allen Soldaten/zu dieser Besatzung gehörig/erlaubt seyn/frey und sicher auß und abzutreten/mit fliegenden Fahnen und Estandarten / Trompeten und rührendem Trommelschlag und Pfeiffen/ mit Ober. und Under. Gewehr/ brennenden Lunden/ Kugeln im Mund / mit fertigem Bewehr / wie sie sich bester massen bewehret erzetzen können/so auch mit Weibern und Kindern / Knechten/ Dienern/Jungen/Mågden/wie sie Namen haben mögen/ mit zugehöriger Bagasche/ allem Hausrath / und was sie haben/soll ihnen ohne alle Visitation außzutreten erlaubt seyn. Ingleichen auch denen andern Schwedischen Bedienten/ die sich zu Thorn befinden / unnd nun zur Besatzung gehören / soll auch zugelassen seyn / mit ihrem ganzen vermögen / Haab / unnd Hausrath fortzutreten.

15. Der H. General Major von Wålaw/alle Hohe. und Under. Officirer/ Stadt

Stadt Major/vnd alle Artillerie Bediente/zugleich Reuter/ Dragoner vnd Fußvolck / vom höchsten/ biß zum niedersten / die zu dieser Besatzung gehören / wie auch derselben Weiber/ Kinder/ Knechte/ Diener/ Fuhrknechte/ Jungen/ Wägede/ wie sie Namen haben / mit zugehörigen Wägen/ Pferden vnd andern Sachen/ sollen mit Ihrer Königl. Maj. in Pohlen zugegebener Convoy nacher Martenburg gebracht/ welche Convoy mit gnugsamen Paß versehen gemelte Besatzung gegen das Pohlnische Heer / wie auch wieder die Kaiserliche Brandenburgische/ Sedaner/ Kosacken/ vnd Tartaren beschützen durchbringen vnd verthädigen sollen / zu deren Convoy sichere Zurückkunft / sol der Commendant der Besatzung nach geg. bener hierzu genueghnlichen Geiseln/ caviren. Auff dem March auch sollen sie nicht überhlet werden / sondern auff weiteste/ des Tages zwey Meylen/ sol ihnen auch zugelassen seyn / den dritten Tag/ wegen ungestümmen Wetters oder bösen Weges / sonderlich an Orten / wo übler Weg zu seyn pfleger / still zu liegen vnd auszuruhen / da sie mit freyen Quartier vnd Kost für Menschen vnd Pferde sollen versehen seyn. Doch sollen sie dem March folgen den ihnen die Herr Commissari der Cron Pohlen zeigen werden. Wanu die Besatzung nach Martenburg kommen vnd angelanget/ sol ihnen erlaubt seyn/ wohin sie wollen in die benachbarten Dörter oder Befestungen der Cron Schweden zuständig/ innerhalb 14. Tage nach Ankunfft zu Martenburg dieser Besatzung fört vnd weiter sich zu begeben/ mit Versicherung von Ihr. Kön. Maj. in Pohlen solches alles zu thun vnd zu leisten/ derenhalben die Kön. Geiseln auch so lang bey ihnen sollen aufgehalten werden.

16. Denen Armeen vnd Besatzungen/da diese Gegenwertige Besatzung vorbey marchiren muß / sol bey grosser Straffe verbothen seyn / keinen dieser abziehenden Soldaten anzunehmen/ oder auff was weisse es seyn möge/ anzuhalten/ er mag zuvor in Königl. Majest. zu Pohlen / oder des Römischen Kaisers / oder des Brandenburgers Dienste gewesen seyn/ oder nicht/ oder auß Diensten durchgegangen / die er zuvor gehabt/ wessen Standes/ Ehr vnd Nation sie auch seyn. So auch ein Reuter / Dragoner / oder Musqueterer / Officier oder Officiers Knecht/ wessen Standes/ Nation oder Religion sie seynd/ im Aufzug oder nach dem Aufzug der Besatzung/ ihre Dienste verlassen vnd wegelauffen/ auff anhalten ihrer Officier/ wo sie angetroffen/ sie wieder dargestellet werden sollen.

17. Wann nach diesen unterschriebenen vnd ratificirten Tractaten/ auff Münchwillen ein Haus / so wol in der Stadt/ als auff dem March/ durch Einfall spoilirt würde / oder sonst ein delictum vorgtence / soll weder der Herr General Major von Büllaw / noch einige andere Officier/ wegen seiner unterhaltenen Soldaten vor den Schaden stehen vnd antworten / sondern

es sol ein jedweder / der ergriffen wird / vnd übel gethan hat / dem Judelo / dem er unterworffen / geliefert / vnd auß Inhalt der Articul / nach Kriegeres Recht schaff gestraffet werden.

18. Dieweil auch hier zu Pohlen sich unterschiedliche Weiber auffhalten / deren Männer nicht zugegen / sol ihnen doch / ob schon dero Männer zu dieser Besatzung nicht gehören / insonderheit des Hn General Majori Koriect Frau / mit ihren Jungfern / Dienern / Jungen / Knechten / Mägden / Wägen / Pferden / vnd allem / was sie Vermögens / erlaubi seyn / wegzuziehen: Wann aber einer vnd der andern nicht gelegen ist / so den Ort zu amittren / sol ihnen zu verbleiben frey gestellet seyn / so lang sie wollen / wann es ihnen dann besteben wird / wegzuziehen / alsdann sollen sie mit genugsamer Conuoy / vnd alle ihren Leuten vnd Sachen / dahin / wo die Besatzung / geführt werden.

19. So jemand von der Besatzung von seinen Sachen zu Thoren / etwas da in Verwahrung lassen / oder auß Noth versehen würde / so wird ihm vergünstiget zur Gelegenheit mit seinem Nutzen zu verkauffen / oder abzuholen / darzu er dan wann sich so begeben würde / mit freyem Paß sol versehen werden.

20. Wann man auch der Fürsten / Grafen / Edeln vnd Vnedeln / wie auch unterschiedlicher Offictirer Leuten hier zu Thorn zu rüek lassen muß / in denen Dertern / wo sie beygeset seynd / sollen sie unversehrt bleiben / bis J. R. M. oder Ihre Durchl. sie anderswohin zu schaffen / oder zur Erden zu bestatten anordnen wird.

21. Ehe die Besatzung ausgehet / sol der Herr Commendant Gen. Major von Büllaw in die Gewalt der Pohlischen Commissarien die andern Geschütze vnd Kriegsachen liefern.

22. Es verheisset der Commendant Herr Gen Major von Büllaw / daß er die Stadt mit gutem Glauben liefern / noch einige verdeckte Gräben oder Verzug / noch Gefahr verschwelgen wolle.

23. Mit diesen geschlossenen Articulen / sol alle Feindseligkeit beygestellet vnd aufgehoben seyn / vnd was darinnen berühret ist / alles mit gutem Trauen / Glauben vnd Königl. Parol gehalten / vnd so bald man erfahren / daß die Geiseln zu Warlenburg einkommen / soll der Stadt außser vnd inner Thor nach laut des 1. Articuli mit Pohlischen Fußvolck besetzt werden. Vnter dessen sol niemand dem Wall / der Mauren / dem Geschütze vnd der Vestung der Stadt sich nähern vnd besser herbey machen / noch die Schancken vnd Gräben vor der Stadt höher noch fester auffwerffen / vñ obwol die Stück vnd was darzu gehörig / wie im acht Articul gemeldet / auß Mangel der Pferde zu Land nicht können fortgebracht werden / so geruhen doch J. R. M. in Pohlen / solche auff das erste Begehren des Königs in Schweden frey vnd sonder Vnkosten zu Wasser forezuschaffen. Dessen zu wahren Glauben ist dieses von beyden Seiten darzu deputirten Herrn Com-
missa.

missarien fürgegangen vnnnd beschlossen/ mit eigener Hand vnderfchreiben/vnnnd
mit Siegeln bekräftiget worden. Im Läger für Thoren/den 23. Dec. 1658.

Ioannes Andreas Morsteyn Regni
Referendarius S. R. M. Colonellus.
Wladislaus Rai de Mallo vice S. R. M.
Cancellarius.
Bartholomeus Rautenfeldt Secret.

Ericus Drake S. R. M. Sueciæ
Colonellus.
Benedictus Hatten S. R. M.
Sueciæ Colonellus.
Friedericus Tunder in S. R.
M. Sueciæ exercitu Auditor.

Auß Danklg/vom 5. Januarff.

Wir Vbergabe der Statt Thorn an S. Königl. May: zu Polen ist es also
zugangen / daß am Sontage den 20 Decembris der Herr Bürgermeister Preuß
neben eglichen Ihme zugeordneten Personen auß dem Rath vnd Bürgerschaft
mit dreyen Carossen in das Läger kommen /vnd bey Sr. Gnaden den Groß. Can-
zler Audienz gehabt /durch welchen sie auch bey Sr. Königl. Mayest. eingeworben
worden/darauff erfolget ist/das/so bald Sie für Sr. May. erschienen / der Herr
Bürgermeister ziemlich alt/grau vnd Schwach das Wort geführt hat / wovon
die Summa in vnterschänigster Bitte bestanden/das Königl. May. Hulde Gnad
vnd Clemens Sie vnd die Statt mit Begehaltung ihrer alte Rechten vnd Frey-
heiten/gleich wie hiebevorf/ also ferner behalten möchten. Sonst in Worten grosser
Weiteläufigkeit zu gebrauchen/hat Ihr damaliger herrlicher Zustand nicht zulass-
sen wollen/weswegen sie nur allein kürzlich angefüget/in was Kummer vnd Her-
zeleid sie bissher gewesen / zete daß Sie von Ihrer schuldigen Devotion gegen Kö-
nigl. May. wären abgehalten worden/gerösteten Sich aber dero Königl. Gnade
vnd schlossen mit dem Wunschs/das/der liebe Gott Sr. Mayest. langes Leben/
fitedsam Regierung vnd beständige Wolfahrt gnädiglich verleihen wolte: Hier-
auff aber ist/von Sein. Königl. Mayest. ohngefehr solche Anwort erfolget / daß
grosser Potentaten Glückseligkeit nicht darinnen bestünde / wann Sie grosse Län-
der vnd Königreiche zu beherrschen hätten: sondern vielmehr darinnen/das Sie
Ihrer Vnterthanen Trew vnd Gehorsam Sich gewiß versichern könnten / vnd
zwar bey fürfallenden Zeltten vnnnd Dng witter/da es insonderheit eine unver-
rückte Beständigkeit erfordert thäte: Welches Thema bey solcher Decassion zum-
lich beweglich außgeführt worden/mit dem Beschluß / daß Sein. Königl. May.
dennoch dero Gnadenschein Ihren Vnterthanen nicht entziehen / sondern Ihnen
auch für diesmal gentsessen/vnd die Abgeschickte auß besonderer angeborner Cle-
mens zum Handfuß/ als ein Zeichen gnädiger Verzeihung/gelangen lassen wol-
ten: Welches/wie es geschehet/hat der Herr Bürgermeister die Königl. Sanft-
muc

mit vnd Selbndigkeit erfflich gerühmet/ Sr. Mayest auch der Statt gegenwertigen müheseligen Zustand entdeckt vnd zu Königl. Hulde ferner demüthigt recommendiret: Darnach sind die Abgeschickte auch zu Ihrer Mayest. der Königin geführt/woselbst allerley wichtige vnd nachdenckliche Reden gefallen/ alles aber mit gleichmäßiger gnädigster Pardonation geendiget worden ist. Folgenden Tags am 30. Decembris ist die Königl. Polnische Armee im Felde gar frühe a'art gewesen/ da man sich denn verwunderen müssen/ daß der Winter solche ansehnliche dappfere Mannschafft so lange in den Hütten des Lagers verborgen halten können/sineimal nach Supputation der Estandarten die Summa sich gar reichlich auff 15000. Mann belauffen/ohne die Keyserlichen/welche nicht gerechnet worden/wie auch die Polota/die in grosser Menge sich herum sehn lassen. Umb zehen Uhr selbigen Tages ist die Schwedische Garnison auß der Stadt durch das Eulmische Thor gezogen/nach dem ein Theil die Polnische Völcker schon frühmorgens die Strackeren/Schlagbäume/wie auch abgelassene Drücken selbigs Thores eingenommen hatten: Dan folgendes so bald die Stadt von denen Schweden evacuet/ist das ganze Celarische Regiment von 1200. Mann sampt dem Sameischen/auch eilliche 100. starck/wiederumb hinein marchiret/ vnd daselbst Quartier genommen. Die außgeführte Schwedische Garnison aber ist so beschaffen gewesen/also daß ihre Krancken zum Theil/wie sie in die frische Luft kommen/bald Tods verbliehen. Von der Neurey sind nicht viel über hundert übrig gewesen/vnd ist die Infanterie/aufgenommen die Krancken/welche etwa ein hundert sein möchten/auff Wagen geladen/kaum 200. ankommen. Der Commandant General Major Bülow ist auch im aufziehen/wie er die Königl. Mayest. im Felde aufichtig worden/vnd Deroselben sich gebührender massen präsentiret/ zum Handfuß gelassen/darnach Er den March auff Martenburg fortgestellet: Der Herr Graff Oxenstirn aber ist nach Graudenz begleitet worden. Wie aber die Königl. Entree am lieben Neu-Jahrs tage wird angesteller/ vnd vollzogen worden seyn/davon ist mit nächstem mehr Bericht zu erwarten.

Ein anders auß Danktg/vom 8. dito.

Den 29. Decembr. eben selbigen Tages / wie die H. Herrn des Raths der Stadt mit eillichen Karethen zu Ihr. Königl. Mayest. ins Lager gefahren/vnd bey beyderselbs Majestäten Audienz gehabt/haben einige hohe Officirer von Pohlischer Seiten benebens den Constablen sich in die Stadt begeben/ die Bestück wie auch Kraut vnd Loeh selbigen Orts in Augenschein zu nehmen: Worauff alsobald das Eulmische Thor geräumet/ vnd hiemit so wohl das innerliche als eusserliche mit Pohlischen/ nemblich des Herren Obr. Celarit Vöckern besetzt worden. Den 30. Montags / nachdem die Unserigen sich oberwehnter massen allbereit dieses Thors bemächtiget / zogen die Schweden Nachmittage zwischen 1. vnd 2. Uhr mit 28. Fuß- Fohnen vnd 9. Standarten in allem mit den Krancken ge-

reche

rechnet/ kaum 400. Mann stark/ auß der Stadt. Die Pohlnische Armee stand im Felde in Baraglie/ von einer Seiten die Cavallerie/ von anderer die Infanterie/ über verhoffen vnnnd mit Verwunderung der Schweden/ statlich mündel/ zwischen welchen beyden Reigen die Schwedische Besatzung mit 4. Feldstücken/ 4. oder 5. Ammunition/ vnnnd nahe bey 100. Bagage Wägen / worauff meist Krancke geführet wurde. Wie nun so wohl der Herr Graff Ochsenstirn/ als Commendant General Major Bülow vngesehr / wo Seine Kön. Mayst. gehalten / gekommen / sind sie den 30. Schritt von ihren Pferden abgestiegen/ mit tieffester Reuerens sich deroselben genähert vnnnd also zum Handkuß gelassen worden / nachmahls auch Jhr. Mayst. die Königin begrüßet/ vnnnd gebürliche Ehrerbietung deroselben erweistet. Worauff gemelte Schwedische Völcker vngesehr von 400. Quartianern vnnnd andern Reutern nach Martenburg weiter conuolret. Es hat aber damals der Herr Cron-Marschall vnd Vntr. Feldherr Inbomirsky so wohl den Graffen Ochsenstirn als Commendanten Bülow / ehe vnnnd dann sie voneinander geschieden/ statlich tractiret vnnnd zimlich frölllich sich intheinnder bezeuget.

Die Bürger vnnnd Einwohner berichten/ daß ob zwar viel Granaten vnnnd Feuerkugeln von Pohlnischer seiten in die Stadt geschossen/ dennoch selbige nicht grossen mercklichen Schaden verursacht haben/ der Proviand hat bey ihnen mercklich abgenommen/ wiewohl sie sparsam damit umbgegangen / so daß 1. Pfund Kuhfleisch 30. Cr. auch mehr zu stehen kommen/ ein setz Schwein 80. 90. bis 100. fl. ein achtel Butter 60. 70. 72. fl. eine Seite Speck 12. 15. 18. fl. eine Tonne Thornisches Weißbier die sonst 4. fl. zu stehen kommen für 9. fl. Schwarzbier 12. 13. fl. Getreide ist die Fülle vorhanden gewesen/ hinwiederumb an Heu vnd Stroh grosser Mangel / wie denn ein Fuder Heu 60. 70. fl. bezahlet worden/ insonderheit ist das Stroh schwer zu bekommen gewesen/ so daß die Brauer dasselbe zu 2. oder 3. malen zum Brauen gebrauchen müssen/ vnnnd dannenhero auß Mangel desselben viel diese Nahrung einzustellen gezwungen / die Kauffleute welche noch zimlich viel Strohmatten gehabt/ haben solche mit grossem Nutzen verkauffet/ vnd zu Hechsel schneiden lassen/ das Vieh vnd Pferde damit zu vnterhalten.



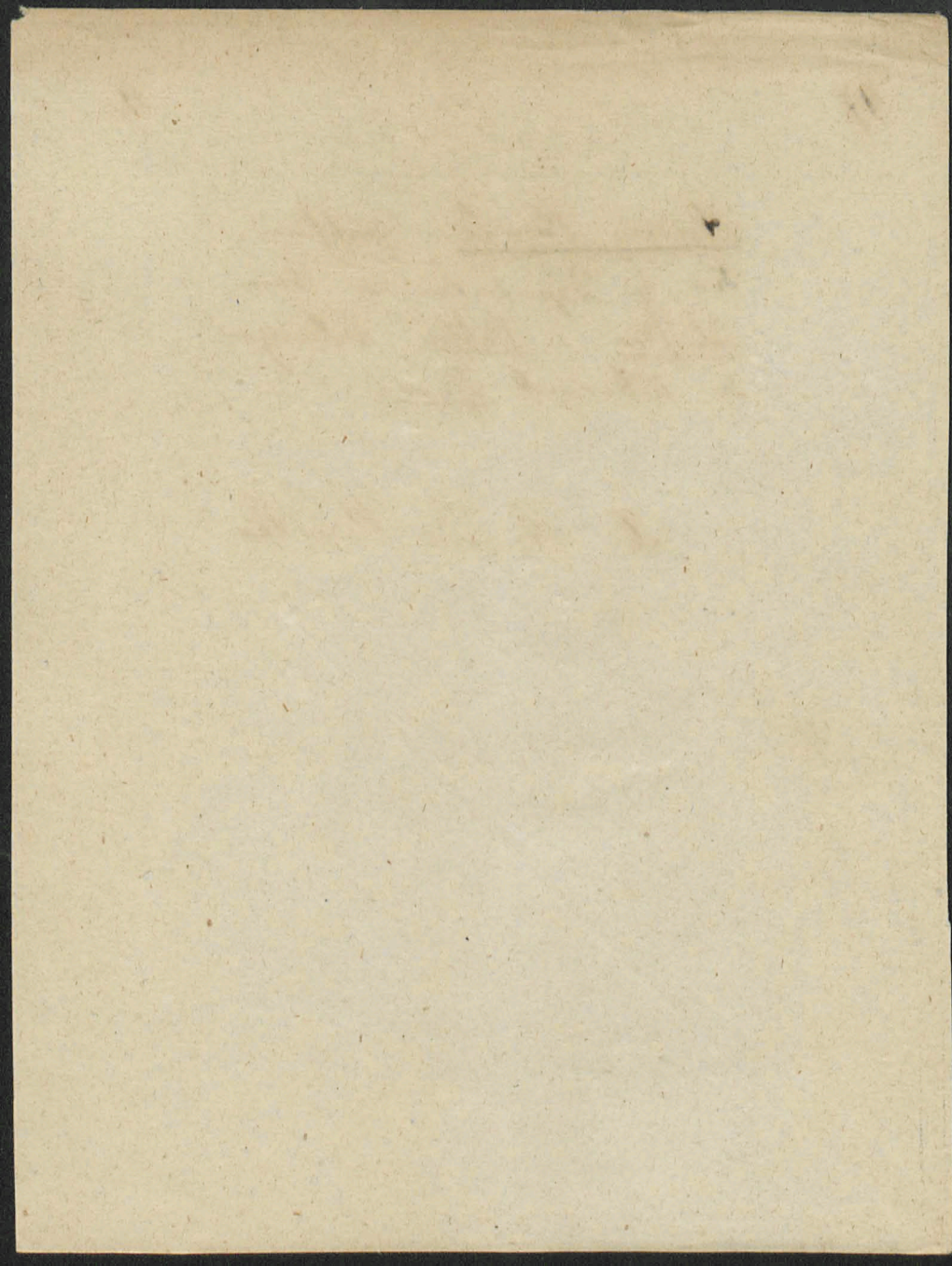
7741
27



87

Accords Punkte. Zwiſſen
 den h. Deputierten der Kron
Schweden in Pohlen gehalten
 im Uiberjahr 1709

ob: Accords Punkte



7741
27

